

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron Universität Salzburg

---

## 94. Geänderte Verordnung des Rektorats der Universität Salzburg über Kostenersätze im Rahmen von Universitätslehrgängen

Nach vorheriger Stellungnahme des Senates vom 2. Februar 2025 wird durch das Rektorat gemäß § 114 Abs. 4 der Satzung der Universität Salzburg folgendes verordnet:

### § 1. Allgemeiner Kostenersatz

- (1) Der von jedem Universitätslehrgang zu leistende Kostenersatz besteht grundsätzlich aus einem Grundbetrag und einem Nutzungsentgelt.
- (2) Der Grundbetrag beträgt € 70,-- pro zugelassenem und zugelassener Teilnehmer:in und Semester.
- (3) Mit dem Grundbetrag sind alle von der Universität erbrachten Leistungen in Zusammenhang mit Zulassung und Anmeldung der Teilnehmer:innen, der Lehrgangsadministration sowie der Personalverwaltung und –verrechnung abgegolten.
- (4) Das Nutzungsentgelt beträgt € 1.000, -- pro Semester. Das Nutzungsentgelt reduziert sich bei einer Nutzung von nur max. fünf Tagen pro Semester auf € 500,--.
- (5) Mit dem Nutzungsentgelt ist die Nutzung von universitären Unterrichtsräumen einschließlich der dort bereitgestellten Geräte abgegolten.
- (6) Die in den Absätzen 2-4 angeführten Sätze werden wertgesichert. Sie sind daher bei jedem Neustart und der damit verbundenen Neukalkulation eines Universitätslehrganges nach dem zum Zeitpunkt der Genehmigung der Kalkulation geltenden VP-Index zu indexieren, wobei Änderungen bis 5% unbeachtlich bleiben. Ausgangswert ist der VP-Index für März 2025.
- (7) Für die Nutzung von universitären Unterrichtsräumen außerhalb der Hausöffnungszeiten werden zusätzliche Kosten gemäß Punkt 7.5. der Prozessanweisung für die Raumnutzung für universitätsinterne Veranstaltungen in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt werden.

### § 2. Kostenersatz für zusätzliche Leistungen

- (1) Für der Universität zusätzlich entstandene Kosten (z.B. für die Entwicklung eines Lehrganges oder dessen Evaluierung) ist bei gemeinsam mit externen Rechtsträgern durchgeföhrten Universitätslehrgängen eine zusätzliche Abgeltung zu leisten.
- (2) Die Höhe der zusätzlichen Abgeltung beträgt 7% der Einnahmen aus den Lehrgangsbeiträgen.

### § 3. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden Tag in Kraft.

Sie ist auf alle Universitätslehrgänge anzuwenden, die nach diesem Zeitpunkt neu kalkuliert und ab dem Wintersemester 2025/26 durchgeführt werden.

---

**Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg  
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh  
Redaktion: Stefan Bohuny  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg